

1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge (nachfolgend: Bestellung), die zwischen der KEBOS HYGIENIC SOLUTIONS GMBH (nachfolgend: KEBOS) und dem Käufer (nachfolgend: Besteller) abgeschlossen werden.
- 1.3 Die in der Auftragsbestätigung von KEBOS vereinbarten Regelungen gehen diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Range vor. Sonstige Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn diese durch beide Parteien schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Einkaufs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, KEBOS hat diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt.

2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Umfang der vereinbarten Lieferung wird in der Auftragsbestätigung endgültig festgelegt. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, wenn KEBOS diese schriftlich bestätigt. Mitarbeiter von KEBOS im Innen- und Außendienst beraten den Besteller nach bestem Wissen, deren Markterfahrungen und nach dem Stand der Technik und beziehen sich auf normale Betriebsverhältnisse beim Besteller. Erweiterte Gewährleistungszusagen gelten nur als vereinbart, wenn KEBOS diese schriftlich bestätigt.
- 2.2 Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von KEBOS schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KEBOS Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes (nachfolgend: Ware) erforderlich.

3 Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit gilt vom Zeitpunkt der technischen Klärung der Bestellung an. Von der Einhaltung der Lieferzeit ist KEBOS befreit, wenn der Besteller seine für die Lieferung erforderlichen Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse, die nicht im Verantwortungsbereich von KEBOS liegen, eine Verzögerung eintritt, oder wenn die Beschaffung der bestellten Ware und / oder zur Herstellung notwendiger Rohmaterialien zu den marktüblichen Preisen unmöglich ist.
- 3.2 Tritt bei der Beschaffung der bestellten Ware und / oder zur Herstellung notwendiger Rohmaterialien eine Verzögerung ein, die KEBOS nicht zu vertreten hat, wird die Lieferzeit in Abstimmung mit dem Besteller entsprechend angepasst. Bei Preisänderungen von mehr als 10 Prozent vereinbaren die Parteien einen neuen Preis. Können sie sich nicht auf einen neuen Preis einigen, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne gegeneinander Ansprüche geltend machen zu können. Etwaige Anzahlungen gewährt KEBOS zurück.
- 3.3 KEBOS sind Teillieferungen gestattet, soweit dies für den Besteller zumutbar sind. Sie gelten als selbständige Lieferungen und sind als solche zu bezahlen.
- 3.4 Die Lieferungspflicht gilt als erfüllt, wenn die bestellte Ware versandbereit ist und KEBOS dies dem Besteller mitgeteilt hat.

4 Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- 4.1 Sofern mit dem Besteller nicht anderes vereinbart ist, versendet KEBOS die bestellte Ware auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht dabei auf den Besteller über, wenn die bestellte Ware versandt wird. Die bestellte Ware wird sorgfältig verpackt.
- 4.2 Der Besteller hat die bestellte Ware sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit hinsichtlich Stückzahl und / oder Beschädigung zu prüfen. Sichtbare Transportschäden hat er unverzüglich dem Frachtführer anzuzeigen und auf den Versandpapieren zu vermerken oder KEBOS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3 AGBs KHS	KFR / 02.2022	PKU / 02.2022	PKU / 02.2022

- 4.3 Wird die bestellte Ware nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, kann KEBOS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Rückgabe, Nichtannahme oder unberechtigtem, von KEBOS aber bestätigten Rücktritt des Bestellers kann KEBOS neben den entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 15% des von der Rückgabe, Nichtannahme oder Rücktritts betroffenen Preises für den dadurch verursachten Aufwand und für den entgangenen Gewinn verlangen.
- 4.4 Handelt es sich bei der gelieferten Ware um Serienprodukte (vertretbare Sachen) und möchte der Besteller diese ganz oder teilweise umtauschen, hat KEBOS bei gleichem Auftragswert Anspruch auf einen Zuschlag von 5% des von dem Umtausch betroffenen Teils der Lieferung für den dadurch verursachten Aufwand. Beim Umtausch nicht vertretbarer Waren hat der Besteller über die Pauschale hinaus den bei der Wiederverwendung eventuellen entstehenden Verlust oder Aufwand voll zu tragen.
- 4.5 KEBOS legt nach erbrachter Leistung Rechnung. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ist diese innerhalb einer Frist von 10 Tagen ohne Abzug auszugleichen. KEBOS behält sich vor, die vereinbarte Leistung in Papierform oder auf elektronischem Weg in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsausstellung ein-verstanden. Sofern nicht anders vereinbart, werden elektronische Rechnungen im unsignierten PDF Dokumentformat ausgestellt und als E-Mail-Anhang übermittelt.

5 Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Versandort einschließlich Verpackung, aber ohne Versandkosten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 5.2 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle KEBOS zu leisten. Sollten andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, bedarf dies der Schriftform. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- 5.3 Der Besteller kann Zahlungen nur insoweit zurückhalten, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.4 Der Besteller kann mit Gegenansprüchen aus einem anderen Rechtsverhältnis nur aufrechnen, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6 Mängelansprüche

- 6.1 Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft, wird KEBOS diese nach seiner Wahl unentgeltlich nachbessern oder durch mangelfreie Ware ersetzen (Nacherfüllung).
- 6.2 Kommt KEBOS der Nacherfüllung nicht nach oder schlägt sie auch im zweiten Versuch oder aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten.
- 6.3 Mängelansprüche bestehen nicht für solche Beanstandungen und / oder Schäden der von KEBOS mangelfrei gelieferten Ware, die auf normalen Verschleiß oder natürliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder einen Dritten oder ungeeignete Betriebsmittel zurückzuführen sind.
- 6.4 Auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung der gelieferten Ware können sich alte Rohrkrustierungen ablösen und dadurch bereits vorhandene Lochfraßstellen freilegen, die Undichtigkeiten verursachen können. KEBOS haftet nicht für Schäden jeglicher Art und Weise, welche aufgrund von bestehenden Rohrvorschäden und / oder weit fortgeschrittenem Schadverlauf der Korrosion zurückzuführen sind, soweit diese nicht durch einen Mangel der gelieferten Ware verursacht worden sind.
- 6.5 Die Dimensionierung der Wasserbehandlungssysteme und deren Instandhaltungsempfehlungen sind an den am Einbauort vom Besteller spezifizierten Parameter (Wasserqualität, Volumenstrom-Ermittlung, Zapfverhalten und / oder erhöhter Wasserbedarf etc.) ausgerichtet. KEBOS haftet nicht für veränderte Eigenschaften der gelieferten Systeme, wenn die Ist-Parameter nicht den vorgegebenen Soll-Parametern entsprechen.
- 6.6 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen mangelhaft gelieferter Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, KEBOS haftet dafür gemäß nachfolgender Ziffer 7.

7 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3 AGBs KHS	KFR / 02.2022	PKU / 02.2022	PKU / 02.2022

- 7.1 KEBOS haftet dem Besteller für Schäden und vergebliche Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten gleich welcher Art bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. KEBOS haftet, ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlichen Vertragspflichten, in diesem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7.2 KEBOS haftet dem Besteller ohne Einschränkung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und im Rahmen vertraglicher Garantiezusagen.
- 7.3 Weiter gehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8 Verjährung

- 8.1 Mängelansprüche sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in zwölf Monaten.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, bei denen KEBOS wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist oder im Fall der Produkthaftung haftet.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 KEBOS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Bestellung einschließlich der Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor.
- 9.2 Wird die gelieferte Ware durch den Besteller für ein Bauwerk verwendet, wird sie bis zur vollständigen Bezahlung für einen vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB verbaut.
- 9.3 Der Besteller darf die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat sie pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu verwenden und darf mit seinen Kunden keine Abtretungsverbote vereinbaren. Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er KEBOS unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann KEBOS die bestellte Ware nur herausverlangen, wenn KEBOS von dem Vertrag zurückgetreten ist.

10 Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe KEBOS

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge hat KEBOS in seiner Unternehmensgruppe gebündelt. Hierbei werden die Daten des Bestellers etwa für die telefonische Kundenbetreuung, den Vertrieb oder die Rechnungsabwicklung auch durch ein mit KEBOS verbundenes Unternehmen verarbeitet. KEBOS beachtet dabei die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einschließlich der dem Besteller zustehenden Rechte gemäß der Datenschutzerklärung. Diese ist auf der Internetseite www.kebos.com/datenschutzerklaerung/ einsehbar. Der Besteller willigt mit seiner Bestellung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im erläuterten Umfang ein.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort ist der Firmensitz von KEBOS.
- 11.2 Für die vertragliche Beziehung gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf.
- 11.3 Alleiniger Gerichtsstand ist München. KEBOS ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3 AGBs KHS	KFR / 02.2022	PKU / 02.2022	PKU / 02.2022